

Verordnung über die Feuerwehr-Ersatzabgabe

RRB vom 10. Juli 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 78 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung,
Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudever-
sicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Verwaltungskommission
der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 20. Juni 1990

beschliesst:

§ 1. Das Minimum der Feuerwehr-Ersatzabgabe beträgt 20 Franken und
das Maximum 300 Franken pro Jahr.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Vorbehalten
bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

²⁾ Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1980²⁾ über die Anpas-
sung des Maximums der Feuerwehersatzabgabe an den Stand der Teue-
rung ist aufgehoben.

Ein gegen diese Verordnung erhobener Einspruch wurde vom Kantonsrat
am 23. Oktober 1990 abgelehnt

Publiziert im Amtsblatt vom 2. November 1990

¹⁾ BGS 618.111.
²⁾ GS 88, 582.